



## Gemeinnützige Blätter.

(Zur vereinigten Osner und Vesther Zeitung.)

1822

XXXVII.

9. Mai.

Der kleine Mensch tritt in den Kreis  
Des Lebens ein; er fühlt, er weiß  
Nicht wie? warum? wohin?  
Die Liebe nimt ihn auf den Schooß,  
Ernährt ihn, sich zu Liebe bloß,  
Und öffnet ihm den Sinn.  
Und zur Gewohnheit hin erdrein  
Wird seine Lust, ein Mensch zu seyn;  
Er sinnt und wünscht und wirbt  
Um Brod und Weib und Kind und Haus,  
Lernt immer zu, lernt niemals aus,  
Lebt' immer gern, und stirbt.

Thompson. Fast bei allen Menschen von Kopf, und gewiß bei allen von Muth, drängt das Leben eine ganze Welt von Erfahrungen zusammen, und es wäre oft für die große Mehrzahl der Uibrigen von Nutzen, sie kennen zu lernen, damit diese Uiberzahl noch größer, ihre Passivität noch mehr gesichert werde; dean nur sie verstehen es, zu lernen. Einer jenen vielerfahrenen Menschen war der Engländer Thompson. Hier einige Züge aus seinem Leben: Er war zu Mansfield geboren, verlor noch als Knabe seinen Vater, der ein Malzhändler war, erhielt eine leidliche Erziehung, und begab sich in seinem 22. Jahre nach London. Es dauerte da beinahe 6 Monate, bis sich für ihn ein Unterkommen fand, und obendrein fehlte es ihm dazu an Geld. In dieser Noth wandte er sich an Ha Wright zu Mansfield, der ihn großmüthig unterstützte. Die Stelle war klein; aber bald bot sich ihm eine größere im Hause der H<sup>h</sup>.

Chauney u. Comp. dar, wenn er die erforderliche Bürgschaft stellen konnte. Nun wandte er sich abermals an Hn Wright, und dieser leistete für ihn Caution. Russische Kaufleute lernten ihn kennen; sie hielten ihn für tüchtig zu ihrem Agenten nach Persien, beriefen ihn nach Petersburg, rüsteten ein Schiff aus, versahen ihn reichlich mit Geschenken, und nun sollte er abreisen. Doch die russische Kaiserin verbot diese Expedition, weil Thompson's Vorgänger die Perser den Schiffsbau gelehrt hatte. Thompson bat bei der Kaiserin um Audienz, erhielt sie, erhielt die Zufriedenheit der Monarchin und sie ließ ihn reisen. Er befand sich in Persien, als der berühmte Lamas Kuli Chan ermordet wurde. Noch an dem Tage, an dessen Abend dieser das Leben einbüßte, hatte er vor ihm gestanden mit einer Beschwerde, daß ihm seine Officiere nicht die Kleider bezahlen wollten, die er für ihre Mannschaft lieferte. Die Umgebungen des Tyrannen gaben ihm den Rath, auf Thompsons Beschwerde nicht zu achten; allein er drehte sich um, und sagte: „Er ist ein Engländer; ich will ihm Gerechtigkeit erzeigen.“ Thompson befand sich zu Bissabon, als das große Erdbeben (1755) diese Stadt zerstörte. Er bewohnte mit seinem Compagnon ein schönes Haus; aber bei der Ersütterung flüchteten sie in die Wohnung des englischen Gesandten. Da nun Thompson glaubte, mit dem Einsturz des Hauses Alles verloren zu haben, so reiste er nach England und wandte sich wieder an Hn Wright, der ihn nochmals unterstützte. Hierauf kehrte er nach Bissabon zurück und ließ zwischen den Trümmern nachgraben. Er fand die eiserne Kiste mit dem größten Theil seines Vermögens, und im Keller seinen Be-

dierten, der dort drey Wochen lang eingesperrt größtentheils von dem vorräthigen Wein gelebt hatte. Thompsons gerettetes Vermögen betrug 60,000 Thaler. Damit reiste er nach Mansfeld zurück, wo er, 70 Jahre alt, 1784 als Hagestolz starb.

**Denkwürdigkeiten.** Perlet. Bekanntlich sind für den Pariser die TheaterFreuden wichtige LebensGenüsse; sie sind ihm unentbehrlich. Nicht bloß, weil er, wie alle Großstädter, schausüchtig ist, sondern weil er es liebt, das Theater als das Organ der öffentlichen Meynung und der Nationalität zu betrachten. Daher der Einfluß den sich das Volk so oft von dieser Seite annimmt. Einer der beliebtesten unter den jetzigen Pariser Schauspielern ist der Komiker Perlet am Gymnase dramatique. Als dieses Theater vor einigen Jahren errichtet ward, wurde ihm zur Hauptbedingung gemacht, daß wenn die königlichen Theater einen Schauspieler vom Gymnase dramatique verlangen würden, es genöthiget seyn solle, ihn herzugeben. Man hatte nämlich die Unternehmung des Gymnase dramatique als eine Pflanzschule für angehende Schauspieler der Regierung dargestellt, und diese hatte daher auch sozgleich Vortheil aus diesem Unternehmen ziehen wollen, und deshalb jene Bedingung mit der Erlaubniß zu spielen verbunden. Vielleicht hatten die Unternehmer selbst das Drückende einer Bedingung nicht eingesehen, wodurch sie stets von allen guten Schauspielern, die sich am Gymnase zeigen oder bilden würden, beraubt werden kan. Dieser Fall ist wirklich eingetreten. Durch sein großes Talent im Komischen hat Perlet sich einen solchen Ruf erworben, daß die Kammerherren, welche die Aufsicht über das Théâtre fran-

gais haben, ihn für dieses Haupttheater gut genug besaunden, und daher dem Gymnase dramatique den Befehl zustellen ließen, Perlet zu verabsagen. Diesen Befehl hat denn das Gymnase dramatique dem Schauspieler notificiren müssen. Perlet aber, der Keinem in der Welt zu Gebote stehen will, und nicht die mindeste Lust hat, zum Theatra français überzugehen, hat den Ruf ausge schlagen, wozu er auch das völlige Recht hatte; aber in diesem Fall soll er auf keiner Bühne von Paris mehr auftreten können, und deshalb hat er der Direction des Gymnase dramatique einen Proceß angehängt, weil sie, anstatt ihren Contract mit ihm zu erfüllen, ihn auffordert, zu einem andern Theater überzugehen, womit er nichts zu schaffen hat. Die arme Direction befindet sich sehr in der Klemme; sie hat Perlet auf sagen müssen, weil es eine Bedingung ihres Patentés war, und nun muß sie gegen ihn Proceß führen, um ihr Aussagen zu rechtfertigen, ob schon sie ihn gern behalten möchte. Gewinnt sie nun den Proceß, so verliert sie den Schauspieler; verliert sie aber den Proceß, so erleidet sie einen doppelten Verlust. Unterdessen hat Perlet aufgehört, zu spielen; das Publikum schreit, daß man ihm seine Freude verdirbt, und ihm seinen Lieblings-Schauspieler raubt. Man ist nun auf den Ausgang dieses Proceßes sehr neugierig. (N. b. Im vorigen Jahr wurden zu Paris 173 neue dramatische Stücke aufgeführt; i. J. 1820 war die Zahl 138, und i. J. 1819 fünfse weniger, nämlich 133.) — England. Es ist so oft von den Eigenheiten der Gerichtspflege in England die Rede, daß es schon deshalb der Mühe werth seyn muß, etwas näheres davon zu wissen. Folgendes Werk gibt davon die beste und lehrreichste

Kunde, und was wir weiters noch mittheilen, kan als genügende Uebersicht gelten: „Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Nach dem Französischen des Cottu frey bearbeitet von Dr. Joh. Peter v. Hornthal, ord. Prof. der Rechte zu Freiburg,“ (Sohn des berühmten Abgeordneten bei der bayerischen Deputirten-Kammer). Weimar, 1821.“ In Frankreich sind seit dem wiederhergestellten Frieden die Schwurgerichte (Jury's) mangelhaft. Vielleicht um diesen Mängeln ernstlich abzuhelfen, vielleicht aber auch nur, um jene National-Einrichtung in England ebenfalls nicht schieflos anzutreffen, schickte die französis. Regierung Gesandtmänner nach England, daselbst an Ort und Stelle das System und Verfahren der Jury's zu beobachten. Unter ihnen war Cottu, der 1820 seine Beobachtungen öffentlich bekannt machte, und mit wärmstem Lobe von dem Gerichts-Verfahren der Britten sprach. Allein daraus folgt noch nicht seine allgemeine Anwendbarkeit, denn die engl. Jury ist ein Bestandtheil der engl. Constitution. Hier nun die Uebersicht: Die Strafrechtspflege in England beruht auf dem Grundsatz: Der König ist Ankläger, das Vaterland Richter. Dieser Grundsatz spricht sich buchstäblich in den Formen des Processus aus. An ihm hangt das ganze System in Gliedern einer logischen Kette. Der König ist der erste, geweihte, unantastbare Beamte des Staats, aber der Staat ist nicht das Vaterland, er ist das regierende Institut desselben. Soll das Vaterland richten, so muß es zu diesem Behuf repräsentirt werden, es muß die Richter stellen für den gegebenen Fall; und hier tritt die Nothwendigkeit einer Rechtsfiction ein, der Rechtsfiction einer

Wahl auf Seiten des Volks und einer Annahme auf Seiten der Parteyen. Die passive Wahlfähigkeit ist gesetzlich normirt. Die active Wahl schreibt man gewöhnlich dem Sheriff (OberRichter) der Grafschaft zu. Die Constables (ungefähr, aber nicht weniger, was bei uns in den Städten die Viertelmeister, und auf dem Lande die Kleinrichter) fertigen, jeder in seiner Gemeinde, die Listen aller Wahlfähigen, welche sodann zwanzig Tage vor Michaeli an den Kirchthüren angeheftet werden, und den Reclamationen der Unzulassenen sowohl als der Verzeichneten bloß sehen, je nachdem jene Juryfähig zu seyn behaupten, diese aber Jurypflichtig zu seyn läugnen. Alle Verzeichneten sind, im Allgemeinen, als vom Volke erwählt zu betrachten, sobald die Listen berichtigt sind. Sie machen, so zu sagen, die schourgerichtliche Rechtswehr der Grafschaft aus, ungefähr wie es in Deutschland eine Landwehr gibt. Um die Zeit der Assisen (Gerichtssitzungen) beruft der Sheriff von dieser Rechtswehr ein, so viele nöthig sind, (für jede Assise wenigstens 23 zur großen, wenigstens 48 und höchstens 72 zur kleinen Jury), er wählt also nicht für einen einzelnen Criminalfall, sondern für eine ganze Gerichtssitzung. Die große Jury hat zu sorgen, daß Niemand ohne Grund angeklagt werde; sie prüft, ob das gellagte Verbrechen wirklich begangen worden, und ob gegen den Beklagten hinreichende Vermuthung der Thäterschaft vorhanden sey. Dabei hat sie auch die Gefängnisse zu untersuchen, und es darf ihr kein Gefangener verheimlicht werden. Die kleine Jury hat zu sorgen, daß kein rechtlich Beklagter ungehört und unschuldig bestraft werde; sie spricht, nach vernommenem Beweis und Gegenbe-

weis und angehörtter Vertheidigung das schuldig oder unschuldig aus, sie richtet zwischen dem König und dem Beklagten, und das (sogenannte) Richteramt hat dabei nur die gesetzliche Leitung der Procedur, und das Recht wie die Pflicht der Berathung. Die große Jury bildet sich in ihrer Kammer in eine Art von Tribunal (von wenigstens 12, höchstens 23 Personen), vor welchem die Ankläger mit ihren Zeugen erscheinen. Die von ihr als statthaft zugelassenen Klagen kommen vor die kleine Jury, die, für jede Anklage, aus 12 Personen besteht. Diese nimt der Gerichtschreiber aus der vom Sheriff zu diesem Dienste gestellten Rechtswehre, dem Gesetze nach durchs Loos, in der Praxis aber nach zufälligem Belieben, meist nach der Reihe der Liste, vermuthlich weil das ausgedehnte Recusationsrecht der Parteyen die striete Befolgung des Gesetzes hier gleichgiltig macht. Die Parteyen können die ganze Liste (die ganze Rechtswehrammenschafft) verwerfen, z. B. wegen Verwandtschaft des Sheriffs mit einer von beiden. Sie können Einzelne aus der Liste verwerfen aus legalen Gründen, z. B. wegen erweislicher Unwahlfähigkeit, wegen des Umstandes, daß der Sheriff den oder jenen auf Gesuch einer Partey einberufen u. s. f. Der Beklagte kan überdieß eine gewisse Anzahl aus der Liste (bei den zwey schwersten Gattungen von Verbrechen bis 35, bei der dritten 20) peremptorisch, ohne Anführung irgend eines Grundes, verwerfen. Alle diese Recusationsbefugnisse geben fast eine Art von eigener Wahl der Schwurrichter in der Parteyen Hand, und auf jeden Fall begründet der unterlassene (oder erschöpfte) Gebrauch der Verwerfungen den Rechtsbegriff einer U n n a h m e der vom Vaterlande erwählten

Richter an Seiten der Parteyen. Die kleine Jurz entscheidet nun durch Einstimmigkeit (sie wird nicht eher aus ihrer Kammer entlassen, bis sie einig ist) durch einen sogenannten Wahrspruch (Verdict), den sie entweder bloß auf den Beweis der tatsächlichen Substanz der Anklage (Special-Verdict) richten kan (indem sie dem Assisengericht die Bestimmung der Scafe überläßt), oder auch auf die ganze Klage, den Rechtspunkt mit eingeschlossen (Generalverdict). Die Berufungen und Weshwerden gehen an die Königsbank die den Spruch nicht abändern, sondern bloß den Proceß cassiren kan.

Miscellen. Der „Hamburger unparth. Correspondent“ hat nun Hn Professor Hartmann zum Redacteur. — Man denkt selten an Alles. So hat man z. B. bis jetzt in Paris nicht beachtet, daß unter der Uhe im Opernhause noch ganz deutlich alle Monathdamen aus dem Revolutionskalender verzeichnet stehen. — Ein Papierfabrikant in Paris fertigt jetzt eine neue Art Siegelblätter an, welche sich ganz mit dem Papier, das sie zusammenhalten sollen, durchdringend vereinigen. — Zwoy Aerzte machen jetzt in London großes Aufsehen; der eine verbietet Gesunden und Kranken alle animalische Kost, selbst Milch, Eyer, Käse ic. und dringt ausschließlich auf Genuß von Vegetabilien; der andere gebietet Fleisch, doch nur den Fleischsaft auszusaugen, ohne die Fasern zu genießen.

E o g o g r o p h.

Am Sehen hinderts; doch der Leib behält  
Es zwiefach, wenn der erste Laut entfällt,  
Entfällt zunächst ihm jeho noch ein zweyter,  
Dann folgt nichts weiter.

Eog. Nro 36. Necken. Cde.